

Hinweise und Fragen zur Beurlaubung von Beamten im unmittelbaren Bahnreformbereich

Stand: 01.01.2007

(Maßgebend sind die jeweiligen gesetzlichen, tarifvertraglichen und einzelvertraglichen Bestimmungen.)

I. Hinweise

1. Beurlaubungen von Beamtinnen und Beamten im unmittelbaren Bahnreformbereich sind Beurlaubungen zur DB AG, zu den Ausgliederungen nach § 2 Abs.1 Deutsche Bahn Gründungsgesetz (DBGrG) und zu den Gesellschaften nach § 3 Abs. 3 DBGrG, soweit diese Geschäftstätigkeiten nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 oder 2 DBGrG ausüben.
2. Die Beurlaubung von Beamtinnen und Beamten mit dem Ziel, ein privatrechtliches Arbeitsverhältnis mit einer Gesellschaft des DB Konzerns einzugehen, ist ein wichtiges Personalführungsinstrument. Mit der Beurlaubung entsteht ein Doppelstatusverhältnis (beurlaubter Beamter und Arbeitnehmer). Während der Beurlaubung ruht die Pflicht zur Dienstleistung aus dem Beamtenverhältnis; im übrigen wird der beamtenrechtliche Pflichten- und Rechtekatalog des Bundesbeamtengesetzes (BBG) durch die Beurlaubung grundsätzlich nicht berührt. Nach Beendigung der Beurlaubung sind die Beamten wieder der jeweiligen Gesellschaft zur Dienstleistung zugewiesen, sofern nicht eine andere Entscheidung über die weitere Verwendung getroffen wird bzw. der Ruhestand eintritt.
3. Auf Antrag des Beamten wird die Beurlaubung vom Präsidenten des Bundesseisenbahnvermögens (BEV) als oberste Dienstbehörde nach § 13 Abs. 1 der Sonderurlaubsverordnung (SUrlV) ausgesprochen. Die Beurlaubung dient gemäß § 12 Abs. 1 DBGrG dienstlichen Interessen im Sinne besoldungs-, versorgungs- und laufbahnrechtlicher Vorschriften und kann unbefristet ausgesprochen werden, sofern dies beantragt wird.
4. Die DB AG zahlt im Rahmen der Personalkostenabrechnung mit dem BEV anstelle des Versorgungszuschlags, der nach den beamtenversorgungsrechtlichen Vorschriften bei Beurlaubungen zu sogenannten Dritten zu entrichten wäre (30% der fiktiven Besoldung), einen Zuschlag nach § 21 Abs. 3 DBGrG. Aufgrund dessen wird die Berücksichtigung der Zeit der Beurlaubung als ruhegehaltfähige Dienstzeit zugesichert. Das BEV trifft im Auftrag des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung (BMVBS) eine individuelle Gewährleistungsentscheidung, wonach der Beamte für die Dauer der Beurlaubung während der an sich versicherungspflichtigen Beschäftigung bei einer Gesellschaft des DB Konzerns in der gesetzlichen Rentenversicherung versicherungsfrei ist. Hierüber erhält der Beamte einen Bescheid.

Beamte, die ohne Versorgungsanspruch aus dem Beamtenverhältnis ausscheiden, was aber nur sehr selten vorkommt, werden vom Dienstherrn in der gesetzlichen Rentenversicherung nachversichert. Das BEV hat nach Abstimmung mit BMVBS und BMF festgelegt, dass für Beamte, die zu einer Gesellschaft des DB Konzerns beurlaubt waren, die jeweilige Gesellschaft anteilig die Nachversicherungskosten für den Zeitraum der Beurlaubung zu tragen hat, und zwar unter hälftiger Anrechnung des nach § 21 Abs. 3 DBGrG bereits gezahlten Betrages.

5. Es besteht keine Versicherungspflicht in der gesetzlichen Krankenversicherung (§ 6 Abs. 1 Nr. 2 des Fünften Buches des Sozialgesetzbuches, SGB V) und keine Beitragspflicht zur Arbeitslosenversicherung (§ 27 SGB III).

a) Beurlaubte Beamte sind in der gesetzlichen Krankenversicherung versicherungsfrei, wenn sie im Krankheitsfall

- einen Anspruch auf Fortzahlung der Bezüge oder des vereinbarten Entgelts und
- einen Anspruch auf Beihilfe oder Heilfürsorge haben.

Die beurlaubten Beamten erhalten für die Dauer ihrer Beschäftigung - soweit für sie § 31 Abs. 2 des Zulagentarifvertrages für die Arbeitnehmer der DB AG (ZTV) gilt - unbefristete Entgeltfortzahlung. In den Arbeitsverträgen für beurlaubte Beamte, für die der ZTV nicht gilt, ist die Entgeltfortzahlung auf einen Zeitraum befristet, der jeweils eine individuelle Entscheidung über das weitere Vorgehen zulässt. Beide Regelungen sind als Voraussetzung für die Versicherungsfreiheit anerkannt.

Die zweite Voraussetzung wird durch die freiwillige Mitgliedschaft in der Krankenversorgung der Bundesbahnbeamten (KVB) zutreffendenfalls in Verbindung mit den ergänzenden Leistungen der Gesellschaften für Rehabilitation und Kuren (vgl. § 31 Abs. 3 ZTV bzw. Arbeitsvertrag) erfüllt. Bei Beamten, die nicht Mitglied in der KVB sind, ist die Voraussetzung erfüllt, wenn ihre private Krankenversicherung Leistungen mindestens auf Beihilfe-Niveau absichert.

Die Gesellschaft übernimmt gemäß § 31 Abs. 1 ZTV bzw. Arbeitsvertrag den Beitragszuschlag nach KVB-Satzung für die Dauer der Beurlaubung. Er wird vom BEV jährlich im voraus festgesetzt, von der KVB vom beurlaubten Beamten eingezogen und beträgt für 2007 = 413 Euro. Mit diesem Zuschlag ist ab 01.01.2004 auch der Beihilfeanteil bei Rehabilitationsmaßnahmen abgedeckt.

Macht das Mitglied von der Möglichkeit des § 28 Abs. 2 letzter Unterabsatz der KVB-Satzung Gebrauch (Verzicht auf Zahlung des Beitragszuschlages, Erstattung nur des aus Beitragsmitteln gedeckten Anteils der jeweiligen Tarifleistung), oder besteht keine Mitgliedschaft in der KVB, zahlt die Gesellschaft für die wegfallenden Beihilfeleistungen in der Regel einen Zuschuss zu einer privaten Krankenversicherung.

b) Beitragsfreiheit in der Arbeitslosenversicherung besteht, wenn gleichzeitig Versicherungsfreiheit in der gesetzlichen Krankenversicherung vorliegt.

Bei Vorliegen dieser Voraussetzungen stellt die zuständige Krankenkasse - im DB Konzern in der Regel die Bahnbetriebskrankenkasse - die Versicherungsfreiheit in der gesetzlichen Krankenversicherung und damit auch die Beitragsfreiheit in der Arbeitslosenversicherung fest.

II. Fragen

1. *Muss der Versorgungszuschlag, den die DB AG an das BEV nach § 21 Abs. 3 DBGrG zahlt, versteuert werden?*

Das Bundesministerium der Finanzen (BMF) hat entschieden, dass der von der DB AG gezahlte Versorgungszuschlag steuerpflichtigen Arbeitslohn darstellt. Der beurlaubte Beamte, für den dieser Versorgungszuschlag entrichtet wird, kann den Zuschlag - allerdings unter Anrechnung auf den Arbeitnehmer-Pauschbetrag von 920 Euro - als Werbungskosten geltend machen. Die zuständige entgeltzahlende Stelle wird dem Betroffenen eine Bescheinigung zur Eintragung eines entsprechenden Freibetrags auf der Lohnsteuerkarte übersenden.

2. *Wie hoch ist der Versorgungszuschlag?*

Der Zuschlag nach § 21 Abs. 3 DBGrG setzt sich zusammen aus

- dem Arbeitnehmer- und Arbeitgeberanteil des Beitrags zur gesetzlichen Rentenversicherung (derzeit 19,5 % des Arbeitsentgelts), höchstens bis zur Beitragsbemessungsgrenze von 5 250 Euro monatlich und 63 000 Euro jährlich
- und
- einem Beitrag zur betrieblichen Altersversorgung, dessen Höhe zwischen DB AG und BEV festgelegt wird.

3. *Hat die Höhe des Versorgungszuschlags, der für die zu Gesellschaften des DB Konzerns beurlaubten Beamten in ggf. geringerer Höhe als der von anderen Gesellschaften für die zu ihnen beurlaubten Beamten zu entrichten ist, negative Auswirkungen auf die Pensionsansprüche?*

Nein

4. *Wachsen während der Beurlaubung die zeitlich bedingten Steigerungssätze für den Pensionsanspruch weiter?*

Ja. Das BEV sichert die Berücksichtigung der Zeit der Beurlaubung zu Gesellschaften des DB Konzerns regelmäßig mit der Entscheidung über die Beurlaubung zu.

5. *Kann der beurlaubte Beamte Mitglied der KVB bleiben?*

Ja. Der Beamte muß einen Antrag bei der zuständigen Bezirksleitung der KVB zu Beginn der Beurlaubung stellen.

6. *Erhöht sich der KVB-Beitrag bei höherem Einkommen nach dem Vertrag?*

Ja, sofern das neue Gehalt eine höhere Beitragsgruppe erreicht.

7. *Muss der KVB-Beitragszuschlag versteuert werden?*

Der KVB-Beitragszuschlag (für 2007 = 413 Euro) ist nach der Entscheidung des BMF nicht zu versteuern (Schreiben BMF vom 16.09.1994 - IV B 6 - S 2360 - 19/94 -).

Gleiches gilt für die Zahlung des Zuschusses zur Pflegeversicherung gem. § 31 Abs. 1 ZTV bzw. Arbeitsvertrag (Schreiben BMF vom 09.03.1995 - IV B 6 - S 2360 - 5/95) .

8. *Ist der freiwillige Eintritt eines beurlaubten Beamten in die gesetzliche Krankenversicherung möglich?*

Nein.

9. *Entsteht eine Beitragspflicht zur gesetzlichen Krankenversicherung für beurlaubte Beamte, die nicht Mitglied der KVB sind?*

Beamte verlieren infolge der Beurlaubung ihre Beihilfeberechtigung. In den angesprochenen Fällen stellt die Gesellschaft gemäß § 8 Abs. 1 der Rahmenvereinbarung zwischen BEV und DB AG vom 29.07.94 neben der Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall im Einzelfall mit der Zahlung eines Zuschusses zu einer privaten Krankenversicherung sicher, dass der beurlaubte Beamte so gestellt ist, wie wenn er weiter beihilfeberechtigt wäre. Der bei der privaten Krankenversicherung wegen der wegfallenden Beihilfeleistungen zu zahlende Aufstockungsbetrag ist nachzuweisen. Damit bleibt der Beamte versicherungsfrei in der gesetzlichen Krankenversicherung und beitragsfrei in der Arbeitslosenversicherung.

Gemäß BMF-Schreiben vom 09.03.1995 - IV B 6 - S 2360 - 5/95 ist der Zuschuss steuerfrei, soweit damit die weggefallenen Ansprüche auf Beihilfeleistungen ersetzt werden.

Haben die beurlaubten Beamten keinen Anspruch auf gesetzliche Leistungen für Rehabilitation und Kuren, erhalten sie gem. § 31 Abs. 3 ZTV - soweit einschlägig - bzw. Arbeitsvertrag für sich und ihre Familienangehörigen Leistungen entsprechend den Beihilfevorschriften des Bundes bzw. den diese ersetzenden Richtlinien für die Gesundheitshilfe des Bundeseisenbahnvermögens.

10. *Nach welcher Lohnsteuertabelle werden die monatlich zu entrichtenden Steuern berechnet?*

Für beurlaubte Beamte ist die besondere Lohnsteuertabelle maßgeblich.

11. *Wird ein Ausgleich wegen des veränderten Zeitpunkts der Gehaltszahlung geschaffen?*

Nein. Den tariflichen Arbeitnehmern wird das monatliche Entgelt am 25., den OFK/LFK-Arbeitnehmern zum Ende des laufenden Monats gezahlt.

12. *Gelten die Haftungsregelungen des § 78 BBG?*

Nein. Während der Laufzeit des Vertrags ist der beurlaubte Beamte Arbeitnehmer mit der Folge, dass sich eine Haftung allein nach Arbeitsrecht richtet. Für die unter den MTV Schiene fallenden Arbeitnehmer sind im § 20 dieses Tarifvertrages Haftungsbeschränkungen geregelt.

13. *Unter welchen Voraussetzungen ist eine Beförderung in der Laufbahn möglich?*

Unter den gleichen Voraussetzungen, die für zugewiesene Beamte gelten.

14. *Wird die Dauer des Arbeitsverhältnisses auf die erforderliche Dreijahresfrist seit Beförderungszeitpunkt für den Erwerb der Pensionsansprüche aus dem neuen Beförderungsamt angerechnet?*

Ja, soweit das Arbeitsverhältnis innerhalb der Frist liegt und die Zeit als ruhegehaltfähig berücksichtigt wird.

15. *Welcher Unfallversicherungsschutz gilt?*

Beurlaubte Beamte sind Arbeitnehmer, so dass für Arbeitsunfälle die Vorschriften der gesetzlichen Unfallversicherung Anwendung finden. Müssen sie aufgrund von Arbeitsunfällen ärztliche Behandlungen in Anspruch nehmen, sollten sie sich zur Vermeidung von finanziellen Nachteilen nicht als KVB-Versicherte beim Arzt ausweisen, sondern darauf aufmerksam machen, dass sie Behandlung wegen eines Arbeitsunfalls in Anspruch zu nehmen wünschen.

16. *Welche Regelungen gelten für den Mutterschutz und die Elternzeit ?*

- a) Für den Mutterschutz gelten die Bestimmungen des Mutterschutzgesetzes (MuSchG).

Während Mitarbeiterinnen, die in der gesetzlichen Krankenversicherung versichert sind, gemäß § 13 Abs. 1 MuSchG Mutterschaftsgeld nach den Vorschriften der Reichsversicherungsordnung von kalendertäglich bis zu 13 Euro erhalten, besteht für in der KVB oder anderweitig privat versicherte beurlaubte Beamte ein Anspruch auf Mutterschaftsgeld in entsprechender Anwendung des § 13 Abs. 2 MuSchG zu Lasten des Bundes, höchstens jedoch auf insgesamt 210 Euro. Die Auszahlung erfolgt durch das Bundesversicherungsamt (Tel.-Nr.: 0228/619-1888, Internet: www.bundesversicherungsamt.de, e-Mail: mutterschaft@bva.de).

Vom Arbeitgeber wird gem. § 14 MuSchG ein Zuschuss zum Mutterschaftsgeld in Höhe des Unterschiedsbetrags zwischen 13 Euro und dem um die gesetzlichen Abzüge verminderten durchschnittlichen kalendertäglichen Arbeitsentgelt gezahlt.

Für den Anspruch auf Urlaubsgeld und die jährliche Zuwendung während des Mutterschutzes gelten zutreffendenfalls die Regelungen in den §§ 22 und 23 ZTV.

- b) Für die Gewährung von Elterngeld und Elternzeit gilt das Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz (BEEG).

Während der Elternzeit wird der Zuschlag zum Beitrag nach § 28 Abs. 2 KVB-Satzung regelmäßig nach Vereinbarung durch die Gesellschaft weiter übernommen. In der gesetzlichen Krankenversicherung bleibt die Mitgliedschaft Versicherungspflichtiger erhalten; das Elterngeld wird beitragsfrei gestellt. Eine solche Verpflichtung besteht für private Krankenversicherungen nicht. Bei der KVB bzw. anderweitig privat versicherte beurlaubte Beamte müssen in der Elternzeit für ihre Beiträge in voller Höhe selbst aufkommen. Gleiches gilt für die Pflegeversicherung.

Die Regelung der Elternzeitverordnung (EltZV), wonach dem Beamten für die Dauer der Elternzeit die Beiträge für seine Kranken- und Pflegeversicherung bis zu monatlich 31 Euro - u. U. in voller Höhe - erstattet werden, gilt nicht für beurlaubte Beamte.

17. *Was geschieht bei einem Wechsel der Beschäftigung?*

Einen Wechsel der Beschäftigung bzw. eine Versetzung behält sich die Gesellschaft zutreffendenfalls gemäß § 12 MTV Schiene bzw. Arbeitsvertrag vor. Bei einer Ausgliederung des Aufgabengebiets nach DBGrG geht das Arbeitsverhältnis gem. § 613a BGB auf die neue Gesellschaft über. Auch ein Wechsel auf eigenen Wunsch ist innerhalb des DB Konzerns möglich. Das BEV ist vom Übergang eines beurlaubten Beamten zu einer anderen Gesellschaft schriftlich zu unterrichten.

18. *Kann Altersteilzeitbeschäftigung vereinbart werden?*

Die gesetzlichen Regelungen über Altersteilzeit für Beamte sind auf beurlaubte Beamte nicht anwendbar. Ein beurlaubter Beamter, der die beamtenrechtliche Altersteilzeit in Anspruch nehmen will, muss seinen Arbeitsvertrag unter Beachtung der Kündigungsfristen beenden, die Beurlaubung aufheben lassen und dann als zugewiesener Beamter Altersteilzeit beantragen.

Altersteilzeit im Arbeitnehmerbereich wird von der Bundesagentur für Arbeit bei Erfüllung der Voraussetzungen nach dem Altersteilzeitgesetz finanziell gefördert. Beurlaubte Beamte sind sozialversicherungsfrei beschäftigt und können deshalb die für Arbeitnehmer geltenden Regelungen über Altersteilzeit nicht in Anspruch nehmen. Frei vereinbar ist eine Teilzeitregelung im Rahmen des Arbeitsvertrages; z. B. kann mit einem 60jährigen beurlaubten Beamten vereinbart werden, dass er zweieinhalb Jahre voll arbeitet und dann bis zur Vollendung des 65. Lebensjahres von seiner Arbeitspflicht aus dem Arbeitsvertrag freigestellt wird. Sowohl während der Arbeitsphase als auch während der Freistellungsphase ist der Zuschlag nach § 21 Absatz 3 DBGrG auf der Grundlage des tatsächlich gewährten Entgelts zu entrichten. Das BEV hat zugesagt, diese Beamten dann versorgungsrechtlich mit den zugewiesenen Beamten gleichzustellen.

19. *Kann die Beurlaubung verlängert werden und wenn ja, wie?*

Wurde eine Beurlaubung vom BEV antragsgemäß zunächst nur befristet ausgesprochen und soll das Arbeitsverhältnis weiterbestehen bleiben, kann der Beamte auf seinen Antrag befristet oder unbefristet weiter beurlaubt werden. Hierfür ist der vom BEV aufgelegte und im Personal-Portal, Plattform Beamtenrecht eingestellte Vordruck zu verwenden.

20. *Kann die Beurlaubung kurzfristig - z. B. auf Antrag des beurlaubten Beamten - beendet werden?*

Strebt der beurlaubte Beamte die Beendigung des mit einer Gesellschaft des DB Konzerns abgeschlossenen Arbeitsvertrags an, kann er diesen unter Beachtung der Kündigungsfrist kündigen. Für die Berechnung der Kündigungsfristen nach MTV Schiene werden die im Beamtenverhältnis verbrachten Zeiten nicht berücksichtigt. Bei kurzfristiger Auflösung eines Arbeitsverhältnisses mit einer Gesellschaft des DB Konzerns widerruft das BEV die Urlaubsbewilligungen nicht automatisch zu dem Zeitpunkt der Beendigung des Arbeitsverhältnisses, sondern verweist auf die Kündigungsfrist.

Mit dem Wegfall des Grundes für die Beurlaubung (Beschäftigung bei einer Gesellschaft des DB Konzerns) wird die Urlaubsbewilligung widerrufen. Das BEV wird die Beurlaubung außer bei gesetzlichem Grund nach § 15 SUrlV nicht beenden, wenn nicht vorher der Arbeitsvertrag rechtskräftig aufgelöst ist.

21. *Welche Tätigkeit wird nach Vertragsende ausgeübt? Bleibt der Beamte bei der Gesellschaft beschäftigt?*

Mit - ggf. auch vorzeitigem - Vertragsende und Aufhebung der Beurlaubung ist der Beamte grundsätzlich wieder der jeweiligen Gesellschaft zur Dienstleistung zugewiesen. Allerdings hat er keinen Anspruch auf Weiterbeschäftigung in dem Arbeitsgebiet, in dem er nach dem Vertrag tätig war. Er kann auch in anderen Tätigkeiten und auch in Tätigkeiten mit einer niedrigeren tariflichen Zuordnung eingesetzt oder einer anderen Gesellschaft zugewiesen werden.

22. *Was geschieht bei längerer Arbeitsunfähigkeit?*

Beurlaubte Beamte sind versicherungsfrei in der gesetzlichen Krankenversicherung, wenn der Arbeitgeber sich verpflichtet, auch im Krankheitsfall das vereinbarte Arbeitsentgelt und den Beihilfevorschriften entsprechende Leistungen zu gewähren und das BEV die Rückkehr des beurlaubten Beamten ab dem Zeitpunkt zusagt, zu dem der Arbeitgeber diese Leistungen im Krankheitsfall nicht mehr erbringt. Im DB Konzern erhalten beurlaubte Beamte entweder gemäß § 31 Abs. 2 ZTV Entgeltfortzahlung unbefristet, oder gemäß Arbeitsvertrag durch Festlegung eines befristeten Zeitraumes, der jeweils eine individuelle Entscheidung über das weitere Vorgehen zulässt. Das BEV beendet Beurlaubungen grundsätzlich frühestens zum Ende des dritten Nachmonats vom Beginn der Arbeitsunfähigkeit an gerechnet. Bei dauernder Dienstunfähigkeit wird das Arbeitsverhältnis regelmäßig mittels Aufhebungsvertrag zu dem Zeitpunkt beendet, zu dem das BEV die Zurruhesetzung aussprechen wird.

23. *Wie wird auf Pflichtverletzungen reagiert?*

Bei beurlaubten Beamten ruht die Pflicht zur Dienstleistung aus dem Beamtenverhältnis. Pflichtverletzungen eines Beamten in Ausübung seiner Tätigkeit bei einer Gesellschaft des DB Konzerns können deshalb nicht als Dienstvergehen in Bezug auf sein Amt gewertet werden. Hier fehlt es am konkreten Bezug zu seinem Amt, da während der Beurlaubung kein Amt ausgeübt wird. Grundlage für die Tätigkeit bei einer Gesellschaft des DB Konzerns bildet das Arbeitsverhältnis. Indes hat das beamtenrechtliche Grundverhältnis weiterhin Bestand. Der Beamtenstatus bleibt auch während der Beurlaubung erhalten. Das mit dem Arbeitsvertrag geschlossene Beschäftigungsverhältnis führt deshalb nicht zu einer Befreiung des Beamten von seinen Pflichten aus § 54 Satz 3 BBG. Die Pflicht zur Beachtung der für jedermann geltenden Strafgesetze und die Pflicht zur Wahrung der Interessen des Dienstherrn sind nicht eingeschränkt. Ein Verhalten des Beamten, das geeignet ist, das allgemeine Vertrauen in eine rechtsstaatliche gesetzestreue Verwaltung zu beeinträchtigen, stellt ein Dienstvergehen dar und wird vom BEV verfolgt.

24. *Wie verhält es sich mit Abfindungen beim Erhalt von Versorgungsbezügen?*

Eine Abfindung ist als eine in kapitalisierter Form erbrachte Leistung für die Zukunft anzusehen und wird in der Regel als einmalige Leistung zur Ablösung von künftigen Rechtsansprüchen gewährt. Nach § 53 Abs. 7 BeamtVG gehören Abfindungen zum Erwerbseinkommen, das zu einer Ruhensregelung führt. Dabei ist die Anwendung der Ruhensvorschriften nicht davon abhängig zu machen, ob der Betroffene zum Zeitpunkt der Zahlung noch in dem Beschäftigungsverhältnis gestanden hat. Maßgebend ist vielmehr der Zeitraum, für den die Abfindung als Ausgleich gewährt wird.